



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III C4 – recht und Regulierung der
Stromnetze

Buero-iiic4@bmwi.bund.de

Cc.: Guido.Wustlich@bmwi.bund.de

_____Maria.vonBonin@bmwi.bund.de

Stuttgart 15.11.2018

Name Peter Honecker

Durchwahl 0711 126-1234

E-Mail Peter.Honecker@um.bwl.de

Aktenzeichen 6-4552.2/194

(Bitte bei Antwort angeben!)

 **NABEG-Novelle - Anhörung der Länder**
Ihre E-Mail vom 30. Oktober 2018

Anlagen

- Diskussionsgrundlage für eine Änderung des § 4 BBPIG
- Diskussionsgrundlage für eine Änderung des § 43h EnWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft begrüßt grundsätzlich den mit Ihrer E-Mail vom 30. Oktober 2018 zugesandten Referentenentwurf zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus. Die vorgesehenen Änderungen, insbesondere im Bereich des Planfeststellungsrechts und der Raumordnung können die Verfahren im Energieleitungsbau beschleunigen.

Im Einzelnen sehen wir jedoch noch Änderungs- und Ergänzungsbedarf bei Ihrem Referentenentwurf und bitten Sie daher die nachfolgend aufgeführten Hinweise bei dem abschließenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen:

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Willy-Brandt-Str. 41 · 70173 Stuttgart

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



I.

Zu Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Nr. 4 - Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Absenken der Voraussetzungen für eine Freistellungsentscheidung von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in § 43f wird im Interesse der Beschleunigung eines Verfahrens zum Bau einer Energieleitung mitgetragen.

Der Verzicht auf eine UVP in den genannten Fällen ist angemessen, da bei Zu- und Umbeseilungen negative Auswirkungen (Vergrößerung des elektromagnetischen Feldes, bauzeitliche Auswirkungen, Kollisionen von Vögel) gering sein dürften. Dies auch deshalb, da in den Zulassungen Nebenbestimmungen zur Minderung möglicher negativer Auswirkungen mit aufzunehmen sind (z.B. Maßnahmen zur Erkennbarkeit der Leitungen für Vögel, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes).

Nr. 5 b) – Übertragung der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren auf einen Dritten

Es wird angeregt, in der Begründung zu § 43g Absatz 1 klarzustellen, dass die Koordinierungsaufgabe bei Enteignungs- und Entschädigungsverfahren keine hoheitlichen Aufgaben umfasst (siehe Artikel 33 Absatz 4 GG).

Nr. 6 - Vorzeitiger Baubeginn

Die Aufnahme von Regelungen zur Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns werden im Interesse der Beschleunigung eines Verfahrens zum Bau einer Energieleitung mitgetragen.

Wir gehen dabei davon aus, dass in den Nebenbestimmungen der Zulassungsentscheidung die notwendigen Vorgaben zur Berücksichtigung der einzelnen Belange gemacht werden, z. B. ist für Erdbauarbeiten grundsätzlich ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen.

Sowohl auf Seiten der Vorhabenträger als auch auf Seiten der zuständigen Behörden ist bei der Anwendung dieser Regelungen mit einem nicht unerheblichen Aufwand zu rechnen, z.B. dürfte die Begründung der Erwartung einer positiven Entscheidung im Sinne des geplanten § 44c Abs. 1 Nr. 2 EnWG umfangreich sein. Es wird daher jeweils sorgfältig abzuwägen sein, ob es insgesamt nicht vorteilhafter ist, die – beschränkten – Kapazitäten auf den Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zu konzentrieren.

Zu Artikel 2 - Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Nr. 4 b) – Verzicht auf Bundesfachplanung

Die vorgesehenen Regelungen des § 5 Absatz 6-10 werden als wichtiger Baustein zur Beschleunigung von Verfahren im Energieleitungsbau eingestuft und daher begrüßt.

Der Verzicht auf die Bundesfachplanung ist nach den vorgesehenen Regelungen vom Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen abhängig. Erfahrungsgemäß wird der Vollzug entsprechender Regelungen erleichtert, wenn die Fallkonstellationen nachvollziehbar und eindeutig definiert werden. Bei den unter Absatz 6 Nr. 1 – 3 fallenden Konstellationen ist dies durch die Legaldefinition der dort verwendeten Begriffe in § 3 gewährleistet. Bei den unter Absatz 6 Nr. 4 und Absatz 7 fallenden Konstellationen erfolgt deren Beschreibung in der Begründung (S. 39, 40 des Referentenentwurfs). Die dort gemachten Ausführungen sind demgegenüber nicht immer stringent:

So wird die in Nr. 4 beschriebene Konstellation mit der der Nr. 3 verglichen:

„Die übrigen 30% müssen nicht unmittelbar neben der bestehenden Trasse realisiert werden, sondern können auch weiter von der bestehenden Trasse abweichen, da die Fälle der Nummer 3 alternativ und nicht kumulativ zu verstehen sind.“

Der hier zum Ausdruck gebrachte Unterscheidung zwischen den beiden Konstellationen ist nicht erforderlich und führt nur zu weiteren Fragen. Was heißt in diesem Zusammenhang z.B. „nicht kumulativ“? Durch die Legaldefinition der Nr. 3 in § 3 Nr. 6 erfolgt schon im Gesetzestext eine ausreichende Unterscheidung. Ein Parallelneubau wird im Gegensatz zu den Konstellationen der Nr. 4

nicht (auch nicht teilweise) in der schon bestehenden Trasse ausgeführt. Entscheidender für die Qualität der späteren Vollzugsfähigkeit von Absatz 6 Nr. 4 ist vielmehr die Frage „wie weit“ die Leitung von der bestehenden Trasse abweichen kann. Hierzu sollten noch ergänzende Ausführungen gemacht werden.

Vor allem jedoch sollte der in der Begründung genannte Wert von 70% schon in den Gesetzestext aufgenommen werden. Denn es bestehen hier erhebliche Zweifel, ob die vorgesehene Regelung dem aus Artikel 20 Absatz 3 GG sich ergebenden Bestimmtheitsgebot entspricht. Unter dem Wort „überwiegend“ wird im Allgemeinen auch schon eine Menge von 50 + 1 verstanden (so steht z.B. „mehrheitlich“ als Synonym für „überwiegend“). Die Ausführungen in der Begründung

„Als „Daumenregel“ kann von der überwiegenden Nutzung ausgegangen werden, wenn über 70% der zu realisierenden Leitungsmeter ...“ entsprechen nicht dieser Bedeutung. Zumal mit dem Hinweis „Als Daumenregel“ nicht klar wird, ob es davon wieder Ausnahmen geben kann. Für einen objektivierten Dritten wird somit nicht deutlich, wann die Voraussetzungen für ein „überwiegend“ tatsächlich vorliegen.

Die Konstellation des Absatzes 7 „unmittelbar neben einer bestehenden Bandinfrastrukturtrasse“ wird in der Begründung ebenfalls durch einen Vergleich mit dem Fall des Parallelneubaus (§ 3 Nr. 6) definiert:

„Unmittelbarkeit ist dabei grundsätzlich zu verstehen wie im Fall des Parallelneubaus, wobei wiederum die Gegebenheiten des Einzelfalls ausschlaggebend sind, so dass Unmittelbarkeit z.B. auch bejaht werden kann, wenn an einzelnen Stellen auch ein Abstand von mehreren hundert Metern zur vorhandenen Bandinfrastruktur besteht, z.B. an Bahnhöfen oder Autobahnkreuzen.“

Bei diesen Ausführungen irritiert wiederum die Einstufung des Begriffs „Unmittelbarkeit“ im Zusammenhang mit der Fallkonstellation „Parallelneubau“ als „grundsätzlich“. Denn in der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 wird der Begriff „unmittelbar“ eingegrenzt, in dem ein Abstand zwischen den Trassenachsen von maximal 200 Meter vorgegeben wird. Abweichungen von diesen 200 Metern sind nach der Begriffsbestimmung nicht zulässig. Von einer grundsätzlichen Unmittelbarkeit kann hier somit nicht gesprochen werden. Die Ausführungen in der Begründung sollten daher entsprechend angepasst.

Vorzugswürdig gegenüber einer Definition der Fallkonstellationen in der Begründung wäre deren „legale“ Begriffsbestimmung in § 3.

Ferner sollte darüber hinaus geregelt werden, dass auch bei einer Kombination der Fallkonstellationen auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet werden kann. So könnte z.B. bei den derzeit vorgesehenen Regelungen bei einem Neubau, bei dem die vorhandene Trasse weniger als 70 Prozent benutzt wird und der übrige Teil der Leitung parallel im Sinne von § 3 Nr. 6 geführt wird, nicht von der Bundesfachplanung abgesehen werden.

Nr. 20 – Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung

Siehe oben die Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 4.

Nr. 25

Mit der Neuregelung in § 31 Absatz 2 wird klargestellt, dass Entscheidungen über die vorzeitige Besitzeinweisung und die Enteignung nach § 27 den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegen.

Klargestellt werden sollte auch, dass die Beauftragung eines Projektmanagers (Abschnitt 4, § 29) ebenfalls bei den Verfahren angewandt werden kann, die von den nach § 31 Absatz 2 zuständigen (Landes-)Behörden durchgeführt werden.

Wir regen an, darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Voraussetzung für die Möglichkeit der Integration der Anordnung einer vorzeitigen Besitzeinweisung in den Planfeststellungsbeschluss geschaffen werden kann. Nachdem bereits in § 43e festgelegt ist, dass die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat, bestünde in wichtigen Fällen die Möglichkeit einer weiteren Beschleunigung.

Zur Artikel 3 – Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Nr. 5

Wir schlagen vor Nr. 5 wie folgt zu ändern:

Nach dem Buchstaben a) wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) In der Zeile mit der Nummer 3 wird nach dem Buchstaben „E“ ein Komma und der Buchstabe „H“ eingefügt.“

Die bestehenden Buchstaben b) – c) werden zu den Buchstaben c) – d).

Begründung: Für die Leitung von Brunsbüttel nach Großgartach (Nr. 3 BBPIG) sollte wegen der überragenden energiewirtschaftlichen Bedeutung wie bei SuedOstLink auch die Möglichkeit genutzt werden, Leerrohre zuzulassen.

II.

Weitere Neuregelungen

1. Vorausschauendes Controlling

Auf dem Netzgipfel am 20. September 2018 wurde auch die Einführung eines vorausschauenden Controllings beschlossen. Es wird daher vorgeschlagen, mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe auch den Bundesfachplanungsbeirat zu betrauen. Dies könnte mit der nachstehenden Änderung (Text in kursiver Schrift) des § 32 Absatz 2 NABEG erfolgen:

„(2) Der Bundesfachplanungsbeirat hat die Aufgabe, die Bundesnetzagentur in Grundsatzfragen, ~~und~~ zur Aufstellung des Bundesnetzplans *und zum vorausschauenden Controlling der Vorhaben nach § 2* sowie zur den Grundsätzen der Planfeststellung zu beraten.“

2. Erdkabelvorrang

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist unter den Stichworten „Akzeptanz und Beschleunigung des Netzausbaus“ ausgeführt, dass insbesondere im Wechselstrombereich die Erdverkabelung ausgeweitet werden soll („... vor allem an neuralgischen Punkten, soweit technisch machbar...“, Zeile 3294 ff). Diese Absichtserklärung führt bei bestehenden Verfahren zum Ausbau von Stromleitungen inzwischen zu Forderungen von Betroffenen nach einem Aufschub der Ausbaumaßnahmen bis zum

Inkrafttreten einer entsprechend neuen Regelung. Es sollte daher so rasch wie möglich Klarheit über die künftigen gesetzlichen Regelungen hergestellt werden. Eine neue Regelung sollte dabei sowohl für das Übertragungsnetz (§ 4 BBPIG) als auch für das Verteilnetz (110 kV-Ebene, § 43h EnWG) erfolgen. Hierzu haben wir folgende Vorschläge:

§ 4 BBPIG

HGÜ-Leitungen können derzeit nur dann als Erdkabel ausgeführt werden, wenn sie im BBPIG als Pilotprojekte ausgewiesen sind. Dies bietet keine Perspektive für allein auf gesetzlich vorgegebene Tatbestände beruhende Entscheidungen zur Erdverkabelung von Stromleitungen. Um künftig sowohl beim Neubau als auch beim Ausbau sachgerechte Entscheidungen zu ermöglichen, sollte die Regelung in § 4 BBPIG daher so geändert werden, dass – bei Vorliegen bestimmter Bedingungen – Erdkabel eingesetzt werden können. Zusätzlich zu den in § 4 BBPIG schon bestehenden Bedingungen sollte eine Regelung mit aufgenommen werden, die eine Kostenbegrenzung ermöglicht. Diese könnte in Anlehnung an eine Kostenbegrenzungsregelung in § 43h EnWG ausgestaltet werden. Erörtert werden müsste dabei noch die Höhe des Faktors (Wir schlagen einen Faktor von „4“ vor). Zusätzlicher Diskussionsbedarf wird darüber hinaus bei der Ausgestaltung der Übergangsvorschrift für die neue Regelung auftreten. Abzuklären ist ferner noch, inwieweit schon Ergebnisse aus den Pilotvorhaben vorliegen und diese bei einer Neuregelung zu berücksichtigen sind. Eine erste Diskussionsgrundlage für eine entsprechende Änderung von § 4 BBPIG finden Sie in der Anlage 1.

§ 43h EnWG

Nach § 43h EnWG sind Hochspannungsleitungen (110 kV) auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sofern u.a. ihre Kosten die Kosten einer Freileitung um den Faktor 2,75 nicht überschreiten. Diese Regelung sollte künftig auch den Ausbau entsprechender Leitungen umfassen. Um die Kosten zu begrenzen, sollte der Erdkabelvorrang in Anlehnung an die Regelung in § 4 BBPIG auf Gebiete in Siedlungsnähe beschränkt werden. Diskussionsbedarf wird darüber hinaus bei der Ausgestaltung der Übergangsvorschrift für die neue Regelung auftreten. Eine erste Diskussionsgrundlage für eine entsprechende Änderung von § 43h EnWG finden Sie ebenfalls in der Anlage 2.

gez. Karl Greißing
Ministerialdirigent